

Pflichten für Halter der 20-/40-Hunde

Die Halter der 20-/40-Hunde müssen auch einige Auflagen erfüllen. Seit Jahresanfang gelten nach einer längeren Übergangsfrist endgültig folgende Pflichten:

- * die Anmeldung bei der Behörde,
- * eine Haftpflichtversicherung,
- * Kennzeichnung per Mikrochip unter der Haut und
- * eine Sachkundeprüfung des Halters.

Als sachkundig gilt der Halter eines 20-/40-Hundes, wenn er ihn schon drei Jahre hat, wichtig : Gilt nur für Halter, die schon einen grösseren Hund gehabt haben – kein Westie, Jack Russell etc. -, ohne dass es behördlich bekannten Ärger gab – als Haltungsnachweis dient die Steueranmeldung. Neu-Halter konnten recht unbürokratisch einen Sachkundetest beim Tierarzt absolvieren. Weggefallen per Landeserlass im Dezember 2001 ist das ursprünglich von allen 20-/40-Hundealtern flächendeckend geforderte polizeiliche Führungszeugnis.

Die Rolle der Kommunen

Wenn eine Kommune – Stadt oder Gemeinde – trotzdem Führungszeugnisse verlangen möchte, liegt das in ihrem Ermessen. Die Landeshundeverordnung steckt den Rahmen ab, und die Kommunen dürfen innerhalb bestimmter Grenzen Regelungen verschärfen. Das Prinzip ist einfach nachvollziehbar: Strengere Regeln als in der Landeshundeverordnung sind zum Teil möglich, weniger strenge aber nicht. Keine Kommune könnte zum Beispiel einfach im Alleingang auf Wesenstests verzichten.

Besonders umstritten ist immer wieder der Leinenzwang. In der Landeshundeverordnung steht in § 3 Abs. 4, dass alle Anlagen-Hunde und alle 20-/40-Hunde „... innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint geführt ...“ werden dürfen. Es ist den Kommunen allerdings möglich, den Leinenzwang in gewissem Umfang zu erweitern, wie stellvertretend das Kölner Beispiel zeigt: In bebauten Ortsteilen, auf Straßen und Plätzen gilt die Leinenpflicht – sogar für alle Hunde. Zuständig für diese Flächen ist das Kölner Ordnungsamt.

Aber von Grünanlagen und Parks steht so nichts in der Landeshundeverordnung. Für das Kölner Grün ist das Kölner Grünflächenamt zuständig, und dort arbeitet man an einer neuen Verordnung. Noch gilt in den meisten der vielen Kölner Grünflächen folgendes Prinzip: grundsätzlich ohne Leine, aber mit Einschränkungen, wie Werner Adams, der Leiter des Kölner Grünflächenamtes in unserem Beitrag erläutert. Hunde dürfen in der Zeit von April bis Oktober auf ausgewiesenen Liegewiesen nicht frei laufen, sie müssen an die Leine genommen werden; darüber hinaus müssen sie von so genannten Schmuckanlagen ferngehalten werden.

Mit der neuen Verordnung sollen Hunde zukünftig grundsätzlich an die Leine, aber es soll Ausnahmen geben: frühmorgens und abends, und zwar sommers wie winters. Und es sollen gekennzeichnete Auslaufflächen eingerichtet werden. Ganz einfach, meint man beim Amt, dann weiß, anders als jetzt, jeder, wo er dran ist, sagt Werner Adams in unserem Beitrag: „Wenn dann nach 21.00 Uhr möglicherweise ein Hund frei läuft und möglicherweise irgend jemand noch das Kotelett vom Grill runterholt, dann hat derjenige mit dem Grill Pech gehabt.“

Trotz der Toleranz beim späten Grillkotelett – der Entwurf ist schon jetzt bei vielen Hundehaltern verhasst. Wie sehr, dürfte auf Dauer auch ein wenig davon abhängen, wo die Auslaufflächen eingerichtet werden, wie viele es sind, wie groß sie sind, wie man sie erreichen kann. Immerhin gäbe es Platz für Auslauf, denn Köln hat große Grünflächen – mehr als andere Städte.

Grenzen kommunaler Regelungen

Grundsätzlich gilt: Auch kommunale Einzelbestimmungen haben Grenzen! Mit einem totalen Leinenzwang überall, rund um die Uhr zum Beispiel, käme keine Kommune durch. So wäre ja auch keine artgerechte Hundehaltung mehr möglich. Das Oberlandesgericht Hamm hat schon im April vergangenen Jahres eine Entscheidung gegen totalen Leinenzwang getroffen.

Perspektive auf Landesebene

Dort zeichnet sich ein Hauch von Entspannung ab: Im Frühjahr soll ein neues Landeshundegesetz – als Ersatz für die bisherige Verordnung – in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht werden. Die langen Rasselisten für die Anlagen 1 und 2 sollen von jetzt 40 auf ungefähr 14 Rassen verkürzt werden – wie in den meisten anderen Bundesländern auch.

Noch Fragen?

Auch anderthalb Jahre nach dem Erlass der nordrhein-westfälischen Landeshundeverordnung gibt es immer wieder Detailfragen. Insbesondere als Halter eines Anlage- oder auch einfach eines großen Hundes wird man häufig mit Bemerkungen anderer Bürger über Leinen- oder gar Maulkorbpflicht konfrontiert, und leider ist die Stimmung dabei insbesondere in den Großstädten zum Teil in übertriebenem Ausmaß hundefeindlich.

Freundlich und sachlich bleiben, ist unser erster Rat. Und je mehr man sich auskennt, umso besser ist man auch auf unsachliche Bemerkungen vorbereitet. Wenn Sie also noch unsicher in Detailfragen sind, dann informieren Sie sich ruhig noch etwas mehr. In allen kommunalen Angelegenheiten hilft man Ihnen beim Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde weiter.

Fragen, die landesweite Regelungen, also die Landeshundeverordnung betreffen, stellen Sie bitte direkt an das nordrhein-westfälische Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dort hat man einen Info-Service eingerichtet:

* Tel. (02 11) 45 66-6 66
E-Mail: infoservice@munlv.nrw.de